

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ludwigslust

Auf Grund der §§ 70 und 71 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26.06.1990 (BGBL. I S. 1163) und des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG-Org.) vom 23.02.1993 (GVO Bl. M/V 1993, S. 158) hat der Kreistag durch Beschluß vom 29.09.1994 folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ludwigslust beschlossen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt der Kreisverwaltung des Landkreises Ludwigslust besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.
Es führt die Bezeichnung „Landkreis Ludwigslust - Jugendamt“.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt erfüllt im Landkreis Ludwigslust die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und anderen Rechtsvorschriften obliegen sowie Aufgaben der Jugendhilfe und der Sportförderung, die ihm übertragen sind.

§ 3

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- der Jugendhilfeplanung,
- der Förderung der freien Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
- der Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
- der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes, soweit sie nicht überregional tätig sind
- der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen

und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe

§ 4 Beschlußrecht des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuß ist in seiner Kompetenz eingebettet zwischen den Geschäften der laufenden Verwaltung und den Aufgaben und Befugnissen der Vertretungskörperschaft.

Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse.

Das Beschlußrecht umfaßt insbesondere

- Regelungen grundsätzlicher Angelegenheiten der Jugendhilfe
- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen zur Erledigung der Geschäfte der Verwaltung
- Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG
- Festlegungen zur Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 KJHG
- Aufstellung und Verabschiedung von Planungen im Bereich der Jugendhilfe gemäß § 80 KJHG
- Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 74 KJHG
- Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel

§ 5 Anhörungs- und Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuß soll vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und er hat das Recht zur Abgabe von Stellungnahmen, insbesondere

- zum Titel Jugendhilfe im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanes,
- zu Beschlüssen über besondere Schwerpunktbildungen in der Jugendhilfe,
- zur Errichtung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
- vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes.

Der Jugendhilfeausschuß kann direkt Anträge an die Vertretungskörperschaft stellen, die sich auf den gesamten Bereich der Jugendhilfe beziehen.

§ 6 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuß des Landkreises Ludwigslust gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden und 8 beratende Mitglieder an.

§ 7 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind
 - a) mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen
Mitglieder des Kreistages des Landkreises Ludwigslust oder von ihm gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Personen, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen und vom Kreistag des Landkreises Ludwigslust gewählt wurden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuß zusammentritt.
Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist jeweils ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt der/die gewählte Stellvertreter(in) nach. Ist kein(e) Stellvertreter(in) vorhanden, so ist vom Kreistag ein(e) Stellvertreter(in) für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.
- (4) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein/ihre Stellvertreter(in) werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 8 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Beratende Mitglieder sind
 - a) der/die Landrat/rätin oder ein von ihm/ihr bestellte(r) Vertreter(in),
 - b) der/die Leiter(in) der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung,
 - c) ein(e) Richter(in) des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichtes, der/die vom Präsidenten des zuständigen Landgerichtes zu bestellen ist,
 - d) ein(e) Vertreter(in) der Arbeitsverwaltung, der (die) von der zuständigen örtlichen Stelle zu bestimmen ist,

- e) ein(e) Vertreter(in) der Schulen, der/die von der zuständigen örtlichen Schulverwaltung bestimmt wird,
 - f) ein(r) Vertreter(in) der Polizei, der/die von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,
 - g) ein(e) Vertreter(in) der evangelischen Kirche, der/die von der entsprechenden Kirche bestimmt wird,
 - h) ein(e) Vertreter(in) der katholischen Kirche, der/die von der entsprechenden Kirche bestimmt wird.
- (2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz (1) c) - h) ist durch die entsprechende Stelle ein(e) Stellvertreter(in) zu bestimmen.

§ 9

Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuß bildet einen ständigen Unterausschuß für Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung von Trägern der freien Jugendhilfe.
- (2) Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten können weitere beratende Unterausschüsse aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gebildet werden.
- (3) Der Jugendhilfeausschuß kann zu einzelnen Themen Sachverständige und junge Menschen zu den Beratungen einladen und beteiligen.

§ 10

Sitzungsgeld - Fahrkostenerstattung

Gemäß §§ 11 und 12 der Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust ist den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Sitzungsgeld zu gewähren, und es sind ihnen die Fahrkosten zu erstatten.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust,

